



**Satzung des
Hessischen Pool-Billard
Verbandes e.V.**



**Satzung
des
Hessischen Pool Billard
Verbandes e.V.**



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



Inhalt

§1	Name, Sitz	3
§2	Zweck und Aufgaben	3
§3	Mitgliedschaft und Voraussetzungen	4
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§5	Rechte und Pflichten	5
§6	Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	5
§7	Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder.....	5
§8	Organe des HPBV.....	6
§9	Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung	6
§10	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§11	Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums.....	9
§12	Hessische Pool Billard Jugend (HPBJ)	10
§13	Zusammensetzung und Aufgaben des Landesschiedsgerichtes.....	10
§14	Beurkundungen	11
§15	Datenverarbeitung und Datenschutz	11
§16	Antidoping	12
§17	Auflösung des HPBV	12



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Hessischer Pool Billard Verband“ (HPBV).
2. Der HPBV hat seinen Sitz in Pfungstadt und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Bereich des HPBV umfasst das Gebiet des Landes Hessen.
4. Der HPBV ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der HPBV fungiert als Dachorganisation aller billardspielenden Vereine in Hessen, die folgende Spielarten anbieten
 - a) Pool Billard
 - b) Snooker
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Förderung der unter 1. genannten Spielarten,
 - b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) Vertretung der Belange der unter 1. genannten Spielarten auf Landesebene,
 - d) alljährliche Ausrichtung von Hessenmeisterschaften in jeder Spielart und Gewährleistung des dafür notwendigen geordneten einheitlichen Spielbetriebes in seinem Bereich und
 - e) Durchführung der von der DBU übertragenen Veranstaltungen und Förderung aller sonstigen Veranstaltungen der unter 1. genannten Spielarten, soweit sie in seinem Bereich stattfinden.
3. Der HPBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der HPBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des HPBV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HPBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der HPBV kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben haupt- und nebenamtliche Kräfte beschäftigen.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§3 Mitgliedschaft und Voraussetzungen

1. Mitglieder des HPBV sind ausschließlich Vereine.
2. Mitglieder des HPBV können Vereine nur werden, wenn
 - a) ihre Satzung nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des HPBV und des Isb h stehen,
 - b) sie die Mitgliedschaft im Isb h spätestens 6 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft im HPBV nachweisen [siehe aber §4 Nr. 2],
 - c) sie eine vom Präsidium des HPBV festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt haben und
 - d) sie die Gemeinnützigkeit durch Bescheid des Finanzamtes nachweisen (Bescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen oder Freistellungsbescheid).
3. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag auf Aufnahme in den HPBV ist an die Geschäftsstelle des HPBV zu richten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium in der auf das Datum der Antragstellung folgenden Präsidiumssitzung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle des HPBV eingegangen sein.
2. Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Mitgliedschaft im Isb h oder wenn die Mitgliedschaft im Isb h nicht binnen 6 Monaten nach Beitritt zum HPBV nachgewiesen wird.
3. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den HPBV oder dessen Ziele und Interessen schädigt, satzungsmäßige Pflichten grob verletzt, mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des HPBV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Entscheidung gewährt das Präsidium dem Mitglied rechtliches Gehör.
 - b) Das Präsidium teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich oder per eMail mit. Mit Absendung des Schreibens oder der eMail ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
 - c) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Landesschiedsgericht des HPBV einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich binnen eines Monats nach Absendung der Ausschließungsentscheidung bei der Geschäftsstelle des HPBV eingehen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts findet nicht statt.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Anspruch auf Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung;
2. Durch seine Vertreter dem Präsidium und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Vorhaben des HPBV nach besten Kräften zu fördern;
 - b) für die Einhaltung dieser Satzung und der nachrangigen Ordnungen des zu sorgen;
 - c) Beschlüssen und Weisungen der Organe des HPBV Folge zu leisten;
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder zahlen Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet das Präsidium. Zahlungsweise (z.B. Bankeinzug) und Fälligkeit regelt das Präsidium in einer von ihm zu erlassenden Finanzordnung. Dies gilt auch für Verzugszinsen und Säumniszuschläge.

§7 Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder

1. Natürliche Personen können, sofern sie sich besondere Verdienste um den Pool Billard Sport erworben haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht in den Gremien des HPBV ernannt werden.
2. Die Ernennung kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen, der Vorschlag zur Ernennung nur durch ein Organ des HPBV.
3. Die Ehrenpräsidenten und –mitglieder können zu allen Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen eingeladen werden.
4. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des HPBV freien Eintritt.
5. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder dürfen nicht Mitglied im Präsidium des HPBV sein.
6. Dem Ehrenpräsidenten können vom Präsidenten repräsentative Aufgaben übertragen werden.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§8 Organe des HPBV

Organe des HPBV sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. der Landesjugendtag
4. das Landesschiedsgericht
5. die Kassenprüfer und
6. der Ehrenrat

§9 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Präsidium geladen bzw. zugelassen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Delegiertenversammlung kann sich zu Wort melden; ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden und sollte spätestens bis zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres durchgeführt sein. Zeit und Ort soll durch die Delegiertenversammlung bestimmt sein. Das Präsidium hat alle Mitglieder und Präsidiumsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail zu laden. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.
4. Die Ladung muss enthalten:
 - a) die Tagesordnung
 - b) inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge
 - c) die Jahresabschlüsse
5. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Zweijahresberichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums, die erteilt werden muss, insoweit ordnungsgemäße Berichte und dem Vereinsrecht entsprechende Berichte vorgelegt wurden
 - d) Wahl des Präsidiums, des Landesschiedsgerichtes, der beiden Kassenprüfer, des Ehrenrates, soweit Wahlen anstehen. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer, der vom Präsidium eingestellt wird
 - e) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, soweit ein Misstrauensantrag vorliegt. Für eine Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung. Diese Anträge müssen mit Abgabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein. Diese Anträge benötigen zur Annahme eine 2/3 Mehrheit
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des HPBV
 - i) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen und sonstige Anträge
 - j) Anträge der Mitglieder müssen bis 6 Wochen vor der stattfindenden Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle des HPBV vorliegen.
6. Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschluss- und empfehlungsfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und je angefangene, beim HPBV gemeldete, 15 Einzelmitglieder in seinem Verein eine weitere Stimme. Grundlage zur Ermittlung der Stimmrechte ist eine Bestandserhebung, die zur letzten Beitragsermittlung vor Versendung der Einladung maßgebend war. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine. Ein Splitting der Stimmen bei Abstimmungen/Wahlen ist nicht möglich. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Stimmrecht nur dann, wenn es um die Auflösung des HPBV geht. Dabei hat jedes Präsidiumsmitglied eine Grundstimme. Die anwesenden Delegierten sind dem Versammlungsleiter vor Beginn namentlich zu nennen; ebenso ist die Anwesenheit der Mitglieder des Präsidiums festzustellen. Eine Vertretung in der Stimmausübung ist möglich, soweit diese schriftlich durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des betreffenden Vereins genehmigt ist. Mitglieder des Präsidiums können nicht stimmberechtigte Delegierte sein. Die Abstimmung in der ordentlichen Delegiertenversammlung geschieht durch Handzeichen. Alle Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen.
8. Die ordentliche Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Beschlüssen und Satzungsänderungen nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmwerten aus dem ersten Wahlgang statt. Im zweiten und ggf. weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann geheime (schriftliche) Abstimmungen festlegen.
9. Alle Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes, die beiden Kassenprüfer und der Ehrenrat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist bei allen möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§10 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung – für deren Berufung und Durchführung die Bestimmungen des §9 entsprechend gelten, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt – ist vom Präsidium einzuberufen,
 - wenn das Präsidium die Einberufung im Interesse des Verbandes beschließt;
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per eMail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Präsidium verlangt.
2. Zur außerordentlichen MV darf mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.
3. Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann das Präsidium auch Tagesordnungspunkte setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.
4. Die außerordentliche Delegiertenversammlung kann nicht die Aufgaben nach §9 Absatz 5, a), b), c) wahrnehmen



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§11 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Sport
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung
 - d) dem Landesdamenwart
 - e) dem Landessportwart Pool
 - f) dem Landessportwart Snooker
 - g) dem Landesturnierwart
 - h) dem Presse- und Werbewart
 - i) dem Landesjugendwart
 - j) dem Schriftführer und
 - k) dem Landeslehrwart
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident kann alleine vertreten, die zwei Vizepräsidenten gemeinsam. Im Übrigen vertritt bei nichtgeschäftlichen Angelegenheiten der Präsident den HPBV. Er beruft Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall des Präsidenten werden die Vizepräsidenten tätig oder nachfolgend ein anderes Mitglied des Präsidiums.
5. Tritt ein Präsidiumsmitglied von seinem Amt zurück, kann das Präsidium ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen, das bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt bleibt. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Präsidiumsmitgliedes auf eine andere Art und Weise frei wird. Sollte der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB nur noch mit einer Person besetzt sein, muss diese Person eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Wahlen des Präsidiums einberufen (nach §10).
6. Der Präsident bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Diese Sitzungen können auch Online, über das Internet und/oder Telefon stattfinden.
7. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des HPBV im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Es vertritt den HPBV gegenüber deren Mitgliedern.
8. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des HPBV, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des HPBV vorbehalten ist. Insbesondere erlässt das Präsidium die nachrangigen Ordnungen des HPBV die auch Strafen gegen Vereinen und deren Mitglieder enthalten können. Bei allen diesen Tätigkeiten hat das Präsidium die Empfehlung der Delegiertenversammlung soweit als möglich zu beachten.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



9. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der Haupt- und nebenamtlichen Kräfte. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Nachrangige Ordnungen treten nach der Beschlussfassung mit der Veröffentlichung an alle Vereine in Kraft.

§12 Hessische Pool Billard Jugend (HPBJ)

1. Die Hessische Pool Billard Jugend ist die Jugendorganisation des HPBV.
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HPBV selbständig.
3. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr durch Beschluss der Delegiertenversammlung des HPBV im Haushalt zugewiesenen Mittel.
4. Der Landesjugendwart ist gemäß §11, Absatz 1 j) Mitglied des Präsidiums des HPBV. Er wird vom Landesjugendtag gewählt.
5. Das Nähere regelt die Landesjugendordnung, die durch den Landesjugendtag verabschiedet werden kann. Diese Ordnung bedarf zur Wirksamkeit die Bestätigung des Präsidiums des HPBV und tritt mit der Veröffentlichung an alle Vereine in Kraft.

§13 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesschiedsgerichtes

1. Das Landesschiedsgericht (LSG) besteht aus fünf Personen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören. Es werden fünf Ersatzmitglieder gewählt, die fehlende Mitglieder ersetzen oder im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern nachrücken. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes sollte die Befähigung zum Richteramt haben und muss nicht zwangsläufig Mitglied eines dem HPBV angeschlossenen Vereins sein.
2. Das Landesschiedsgericht entscheidet mit den fünf Stimmen der Mitglieder, in Ausnahme durch ein einzelnes Mitglied, soweit dies in der Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichtes ausdrücklich vorgesehen ist. Die an der Entscheidung Beteiligten sind zur sachlichen Entscheidung verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3. An der Entscheidung darf nicht mitwirken, wer aus persönlichen Gründen befangen ist.
4. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Überprüfung der vom Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern getroffenen Entscheidungen, die gegenüber Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern ergehen.
5. Das Verfahren des Landesschiedsgerichtes, insbesondere Fristen, regelt eine vom Präsidium im Einverständnis mit dem Landesschiedsgerichtes zu beschließende Geschäftsordnung des LSG. Fristversäumnis führt zu Verlust des Anrufrechtes. Die Höhe der Protestgebühr wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt.



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



§14 Beurkundungen

1. Die Beschlüsse der Organe des HPBV sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 dieser Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst der HPBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Billardsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HPBV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom Dachverband DBU, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HPBV, sowie im Verhältnis zur DBU und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und HPBV, sowie zur DBU und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billardsportes, durch den HPBV, sowie die ihm angehörenden Vereine, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HPBV oder einem vom HPBV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
6. Der HPBV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HPBV ein Informationssystem gemeinsam mit der DBU oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nr. 1, Nr. 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HPBV und von ihm mit der Datenverarbeitung



Satzung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.



beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die angehörigen Vereine weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen von den angehörigen Vereinen und deren Mitgliedern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit es den Billardsport betrifft.

§16 Antidoping

1. Der HPBV tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein.
2. Er unterwirft sich
 - a) dem World Anti Doping Code (WADC),
 - b) der World Anti Doping Agency (WADA),
 - c) dem Nationalen Anti Doping Code (NADC)
 - d) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und
 - e) der Anti-Doping-Ordnung der DBUin der jeweils gültigen Fassung.

§17 Auflösung des HPBV

Die Auflösung des HPBV wird rechtswirksam durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten in der Delegiertenversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HPBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft. Sie basiert auf dem Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.03.2015.